

SATZUNG

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kreuztal vom 07.06.1989 in der Fassung der VI. Änderung vom 21.12.2009

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380/SGV NW 2023), der §§ 51 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (SGV NW S. 708/SGV NW 77) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG NW- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S: 394/SGV 610), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Kreuztal betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser und geschlossene Gruben.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen im Sinne des Absatzes 2 sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 - Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (außer häuslichem Abwasser), dass auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG),
- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, von der Stadt deren Entsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Niederschlagswasser
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Begrenzung des Benutzungsrechts in der Satzung der Stadt Kreuztal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5 - Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt der Anlagen der Stadt zu überlassen (Anschluss und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 6 - Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Den Termin für die Entleerung bestimmt grundsätzlich die Stadt. Die betroffenen Grundstückseigentümer sollen nach Möglichkeit vorher benachrichtigt werden. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen, vor dem nächsten Leerungstermin auftretenden Bedarf für eine zusätzliche Entleerung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 - Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer Anlage bestehenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

§ 9 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen jederzeit zum Zwecke der Entsorgung zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 - Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren in Form einer Grundgebühr sowie einer Verbrauchsgebühr nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Verbrauchsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 - Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 132,00 € je abgefahrener Kleinkläranlage.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 30,00 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12 - Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe in eine Anlage einleitet,

- b) § 5 die öffentliche Einrichtung nicht benutzt,
- c) § 6 die Entleerung der Anlage nicht durchführen lässt,
- d) § 8 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder verweigert,
- f) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- g) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1989 in Kraft.

Kreuztal, den 30.10.1995

gez.

Nölling
Bürgermeister

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am 01.01.2002.

VI. Änderung in Kraft getreten am 01.01.2010